

Magdeburger Ruder - Club e.V.

gegr. 1881

Boots Hausordnung

§01 Die Regelungen der Bootshausordnung betreffen das gesamte Gelände, die Gebäude, das Inventar, die Boote, Sportgeräte sowie die Steganlage des MRC e.V.

§02 Die Mitglieder des MRC e.V. sind verpflichtet, die in § 1 genannten Bereiche/ Gegenstände pfleglichst zu behandeln und sauber zu halten, sowie den von der Mitgliedervollversammlung beschlossenen Reinigungsdienst zur Reinigung des Clubraumes/ Küche und des Sozialgebäudes ordnungsgemäß durchzuführen.

§03 Alle Mitglieder, die schlüsselberechtigt sind, haben für die Sicherheit des Geländes und der Gebäude zu sorgen.

§04 Aus hygienischen Gründen sind alle Mitglieder verpflichtet, ihre Sportsachen nicht in den Umkleieräumen liegen zu lassen.

§05 In allen Gebäuden ist das Rauchen verboten.

§06 Alle Mitglieder, die sich auf dem Bootshausgelände befinden, müssen sich in das Anwesenheitsbuch eintragen.

§07 Ruderer müssen Schwimmer sein. Mitfahrende Nichtschwimmer sind durch vorschriftsmäßige Schwimmhilfsmittel zu sichern. Am ‚Ruderbetrieb‘ des MRC e.V. dürfen nur die Mitglieder des Vereins teilnehmen, die in den letzten 12 Monaten an mindestens einer Belehrung über das richtige Verhalten auf dem Wasser teilgenommen haben und dies durch ihre Unterschrift dokumentiert haben.

§08 Für persönliche Wertgegenstände, die in das Bootshaus mitgebracht werden, übernimmt der MRC e.V. keine Haftung.

§09 Für Unfälle auf dem Gelände des MRC e.V. haftet der MRC e.V. lediglich im Rahmen der Unfallversicherung über den Landessportbund Sachsen-Anhalt.

§10 Abgestellte Fahrzeuge aller Art müssen an den dafür vorgesehenen Stellen an- bzw. abgeschlossen werden. Für Verluste/ Schäden übernimmt der MRC e.V. keine Haftung. Das Waschen und Reinigen der Fahrzeuge ist auf dem Bootshausgelände untersagt.

§11 Vor Beginn und nach Beendigung jeder Ruderfahrt sind die Fahrtenordnungsgemäß und sauber in das Fahrtenbuch einzutragen. Das gilt auch für Fahrten mit dem Motorboot, dem "Fabius" und anderen, auch privaten Booten.

§12 Festgestellte Schäden an Booten oder Zubehör sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Verantwortlichen zu melden.

§13 Boote und Zubehör sind nach der Benutzung zu säubern und an die dafür vorgesehenen Plätze sicher und ordnungsgemäß einzulagern.

§14 Die Benutzung der Werkstatt und die Entnahme von Werkzeug ist nur mit Genehmigung des Verantwortlichen gestattet.

§15 Die Entnahme von Eigentum des MRC e.V. aus dem vorhandenen Inventar (z.B. zur privaten Nutzung) ist nur nach Absprache mit dem Gerätewart gestattet.

§16 Für Hunde besteht ausnahmslos Leinenzwang. Der Aufenthalt von Hunden in Gebäuden ist nur im Clubraum und unter Aufsicht gestattet.

§17 Verstöße gegen die Bootshausordnung werden durch das Präsidium geahndet.

Gerd Engelke

Magdeburg, 02.02.2000

Präsident